



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 09/2014 März 2014

Europäische Gerichtsbarkeit / Unified Patent Court

Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Osterrieth, Vorsitzender (Berichtersteller)

Rechtsanwältin Dr. Anke Nordemann-Schiffel

Rechtsanwalt Christian Reinicke

Rechtsanwalt Dr. Uwe Richter

Rechtsanwalt Axel Rinkler

Rechtsanwalt Pascal Tavanti

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Götz

Rechtsanwalt Dr. Mirko Möller

Rechtsanwältin Eva Melina Bauer, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Rat der Europäischen Union
Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, FTD, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I.

Die Einführung eines neuen europäischen Patentsystems, das die sehr effizienten und etablierten nationalen Patentschutzsysteme im Ergebnis ersetzen soll, wird sehr hohe Anforderungen an die Anwender stellen. Es besteht in Fachkreisen Übereinstimmung darüber, dass es sich bei dem verabschiedeten Regelwerk, bestehend aus dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ), den Verordnungen 1257/2012 und 1260/2012 sowie den Verfahrensregeln, um rechtlich außerordentlich komplexe Regelungswerke handelt, die nicht nur ihrerseits eine Vielzahl offener Fragen bereithalten – auch die Beziehungen zwischen den verschiedenen Rechtsquellen und ihre Beziehung zum nationalen Recht ist in nicht unerheblichen Teilen ungeklärt.

Die Aufgabe des EPG wird es sein, dieses hochkomplexe Regelwerk mit Leben zu füllen, sich hierbei, soweit sachgerecht, an der bisherigen nationalen Rechtsprechung der Gerichte der einzelnen teilnehmenden Staaten zu orientieren, zugleich aber – dies ist das Ziel – eigenes Profil zu gewinnen und eine eigene, harmonisierte Rechtsprechung zu etablieren.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es hierbei nicht nur um die Frage der Anwendung patentrechtlicher Regelungswerke geht, sondern auch um die Anwendung der Regelungen der Enforcement-Richtlinie, des europäischen Kartellrechts, aber auch vieler nationaler Gesetze wie etwa des Gesellschaftsrechts oder des allgemeinen Schuldrechts und der allgemeinen Rechtsgrundsätze (Equity). Auf prozessualer Ebene geht es darum, aus den Verfahrensregeln ein europäisches Verfahrensrecht zu entwickeln.

Es wird mithin auf vielen Ebenen rechtliches Neuland beschritten. Den Gerichten kommt in diesem Zusammenhang eine herausragende Bedeutung zu. Scheitern die Gerichte bei dem Versuch, die überzeugenden und etablierten Strukturen, wie sie in der nationalen Rechtsprechung über Jahrzehnte gewachsen sind, durch eine neue Rechtsprechung glaubwürdig zu ersetzen, steht die Sinnhaftigkeit des Patentsystems insgesamt auf dem Spiel.

Hinsichtlich der Besetzung der Spruchkörper des Gerichts Erster Instanz ist in Artikel 8 EPGÜ geregelt, dass die drei Richter eines Spruchkörpers unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit über eine rechtliche Qualifikation verfügen müssen. Artikel 15 EPGÜ bestimmt, dass rechtlich qualifizierte Richter die für die Berufung in ein richterliches Amt in einem Vertragsmitgliedstaat erforderliche Qualifikation haben müssen. Technisch qualifizierte Richter müssen über einen Hochschulabschluss und einen nachgewiesenen Sachverstand auf dem Gebiet der Technik verfügen. Sie müssen auch über nachgewiesene Kenntnisse des für Patentstreitigkeiten relevanten Zivil- und Zivilverfahrensrechts verfügen. Die Anwaltschaft, vertreten durch die BRAK, ist der Auffassung, dass die Spruchkörper des EPG nicht zuletzt angesichts der besonderen Herausforderungen, die das neue europäische Gerichtssystem für alle Nutzer stellt, durch Parteivertreter mit höchster rechtlicher Qualifikation unterstützt werden müssen. Gerade in der Anfangsphase der wachsenden Jurisdiktion geht es um die Klärung von rechtlichen Grundsatzfragen, die einer eingehenden rechtlichen Diskussion bedürfen.

II.

Artikel 48 Abs. 2 EPGÜ sieht vor, dass sich die Parteien anstelle von Rechtsanwälten auch von europäischen Patentanwälten vertreten lassen können, die gemäß Artikel 134 EPGÜ befugt sind, vor dem Europäischen Patentamt als zugelassene Vertreter aufzutreten und darüber hinaus weitergehende Qualifikationen, beispielsweise durch ein „Zertifikat zur Führung europäischer Patentstreitverfahren“ (EPLC) nachgewiesen haben.

Gegenstand des vorliegenden Entwurfes des von Deutschland – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – geführten Unterausschusses des vorbereitenden Ausschusses des EPGÜ sind die Regeln zum Erwerb dieser Qualifikation. Aus der Sicht der BRAK sind folgende Anmerkungen geboten:

1. Aus den Regeln 3 und 4 ergibt sich, dass über eine Kursdauer von lediglich 120 Stunden Grundkenntnisse im Privatrecht, Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht (in den maßgeblichen Rechtsordnungen), dem internationalen Privatrecht, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie Kenntnisse des (neuen) europäischen Patentrechts vermittelt werden sollen. Angesichts der Komplexität der Rechtsmaterien sind 120 Stunden hierfür unzureichend. Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht fehlen völlig. Eine Verkürzung des Prüfungsstoffs nur auf das neue europäische Patentrecht ist unzulänglich.
2. Soweit in Regel 11 juristische Bachelor- oder Master-Abschlüsse als gleichwertig anerkannt werden, ist festzustellen, dass diese Abschlüsse nicht als gleichwertige Abschlüsse zum Ersten Juristischen Staatsexamen angesehen werden können und darüber hinaus in diesen Programmen keine spezifischen patentrechtlichen Kenntnisse vermittelt werden. Insoweit bleibt ein Bachelor- oder Master-Abschluss auch weit hinter dem Ausbildungsstand zurück, der nach den Regeln 3 und 4 verlangt wird.
3. Für die Übergangsphase soll gemäß Regel 12 gelten, dass für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Inkrafttreten des EPGÜ jeder europäische Patentanwalt die Aufnahme in die Liste der zugelassenen Vertreter verlangen kann, der an einem der drei anerkannten Institutionen die dort angebotenen Kurse besucht hat (CEIPI, Fernuniversität Hagen, Nottingham Law School) oder in den letzten vier Jahren eine Partei in mindestens zwei Verletzungsverfahren vertreten hat.

Zu beachten ist, dass der von der Fernuniversität Hagen angebotene Kurs (Hagen I) nur Basisrechtskenntnisse vermittelt, die für eine Prozessvertretung vor Gericht nicht ausreichend sind.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass praktische Erfahrungen in lediglich zwei Patentverletzungsverfahren im Zeitraum von vier Jahren in keiner Weise ausreichen, die erforderliche Qualifikation zu belegen. Auch im Rahmen einer Übergangsvorschrift ist eine derartige Aufweichung des Kriterienkataloges für eine Qualifikation nicht erklärbar.

Richtigerweise sollte daher auf Regel 12 verzichtet werden. Zumindest sollte die Möglichkeit des alternativen Qualifikationsnachweises durch die Möglichkeit der Beteiligung an zwei Patentverletzungsverfahren in vier Jahren gestrichen werden.